

**Betriebsreglement
Bahnhof Langenthal / Park and Rail /
Bike and Rail**

vom 25. April 1994

(in Kraft ab 21. Oktober 1994)

7.3.1 V



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	3
Lage und Geltungsbereich	3
Art. 2	3
Zu- und Wegfahrt	3
Art. 3	3
Anzahl Parkplätze der Park-and-Rail-Anlage.....	3
Art. 4	3
Parkzeitordnung und Gebührenpflicht	3
Art. 5	4
Gebührentarif	4
Art. 6	4
Nachweis der Erfüllung der Gebührenpflicht vor Ort.....	4
Art. 7	4
Abgabe der Parkplatzkarte	4
Art. 8	4
Signalisation.....	4
Art. 9	4
Kontrolle	4
Art. 10	4
Folgen der Verletzung der Bewirtschaftungsvorschriften	4
Art. 11	4
Anschaffung und Unterhalt	4
Art. 12	5
Inkrafttreten	5
Zustimmung der SBB	5
Bescheinigung	5
Anhang zum Park-and-Rail- / Bike-and-Rail-Betriebsreglement (Gebührentarif)	6
Art. 1	6
Parkplatzkarte	6
Art. 2	6
Ticket der Zentralen Parkuhr	6
Art. 3	6
Anspruch auf den Gebührenertrag	6



Art. 4	6
Signalisation.....	6
Zustimmung der SBB	7
Genehmigung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts des Kantons Bern	7



Der Gemeinderat von Langenthal, gestützt auf Art. 9 der Verordnung über Beiträge an den Bau von Parkplätzen bei Bahnhöfen von öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahnhofparkplatzverordnung vom 30. April 1986),

beschliesst:

Für die nachstehend bezeichneten Parkplätze, welche in erster Linie für die Benützer der öffentlichen Verkehrsmittel bestimmt sind, werden folgende Bewirtschaftungsvorschriften erlassen:

Art. 1

Lage und Geltungsbereich

Die Park-and-Rail- und die Bike-and-Rail-Anlage umfasst die gemeindeeigene Parzelle Nr. 1025 sowie das angrenzende Areal der Schweizerischen Bundesbahnen SBB nördlich des Bahnhofs Langenthal gemäss Baurechtsvertrag Nr. 21006 vom 5. Juni 1967.

Art. 2

Zu- und Wegfahrt

Die Zu- und Wegfahrt der Park-and-Rail-Anlage erfolgt ausschliesslich über die Kühlhausstrasse.

Die Zu- und Wegfahrt der Bike-and-Rail-Anlage erfolgt zusätzlich durch die Überführung der Aarwangenstrasse.

Art. 3

Anzahl Parkplätze der Park-and-Rail-Anlage

Die Park-and-Rail-Anlage umfasst gesamthaft mindestens 104 Parkplätze. Diese Anzahl setzt sich zusammen aus 30 Parkplätzen für Personenwagen auf der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 1025 und mindestens 74 Parkplätzen auf dem Areal der SBB gemäss Baurechtsvertrag.

Art. 4

Parkzeitordnung und Gebührenpflicht

Die Benützung der Park-and-Rail-Anlage ist von Montag bis und mit Samstag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr gebührenpflichtig.

In der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr, an Sonntagen sowie an allgemeinen Feiertagen ist die Benützung der Park-and-Rail-Anlage gebührenfrei.

Die Benützung der Park-and-Rail-Anlage ohne Parkplatzkarte ist auf 36 Stunden begrenzt.

Die Benützung der Bike-and-Rail-Anlage ist gebührenfrei.

Die Benützung der Bike-and-Rail-Anlage ist gebührenfrei. Die Vereinbarung vom 9. Januar 1984 betreffend Bau und Benützung von Velo- und Mofaanlagen zwischen der Einwohnergemeinde Langenthal und den SBB bleibt bestehen.



Art. 5

Gebührentarif Die Anpassung des Gebührentarifs erfolgt nach Absprache zwischen dem Gemeinderat und den SBB.

Art. 6

Nachweis der Erfüllung der Gebührenpflicht vor Ort Als Nachweis der Erfüllung der Gebührenpflicht gelten

- die Parkplatzkarte (Monats- oder Jahreskarte) der SBB oder
- das Ticket aus der Zentralen Parkuhr.

Die Monats- oder Jahreskarte der SBB-Parkuhr ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe aufzulegen.

Art. 7

Abgabe der Parkplatzkarte Die Abgabe der Parkplatzkarte (Monats- oder Jahreskarte) erfolgt durch die SBB am Bahnschalter gegen Vorlage eines gültigen Abonnements nach Burgdorf/Olten/Huttwil/Niederbipp oder weiter.

Von den 96 Parkplätzen der Park-and-Rail-Anlage dürfen die SBB maximal 40 Parkplätze durch die Abgabe von Parkkarten belegen. Vorbehalten bleibt eine weitergehende Vereinbarung mit dem Gemeinderat Langenthal.

Art. 8

Signalisation Die Park-and-Rail-Anlage wird als gebührenpflichtiger Parkplatz für Kunden der öffentlichen Verkehrsmittel signalisiert.

Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat im [Anhang](#) zu diesem Reglement.

Art. 9

Kontrolle Die Gemeindepolizei übt die Kontrolle über die Einhaltung der Bewirtschaftungsvorschriften aus.

Art. 10

Folgen der Verletzung der Bewirtschaftungsvorschriften Bei Verletzung der Bewirtschaftungsvorschriften findet das Verfahren gemäss Bundesgesetz vom 24. Juni 1970 über die Ordnungsbussen im Strassenverkehr (OBG) Anwendung.

Art. 11

Anschaffung und Unterhalt Die Anschaffung und Wartung der Zentralen Parkuhr, die Münzabrechnung, der bauliche Unterhalt, der Winterdienst, die Reinigung, die Signalisation und die Beleuchtung der Park-and-Rail- bzw. Bike-and-Rail-Anlage sind Sache der Einwohnergemeinde Langenthal.



Art. 12

Inkrafttreten Der Gemeinderat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglementes nach der Genehmigung durch die zuständige Direktion des Kantons Bern fest. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Park-and-Rail-Betriebsreglement vom 3. Juni 1991 aufgehoben.

Langenthal, 25. April 1994

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:
sig. W. Meyer

Der Gemeindeschreiber:
sig. D. Steiner

Zustimmung der SBB

Luzern, 7. Juli 1994

SCHWEIZERISCHE BUNDESBAHNEN
Hauptabteilung Betrieb Kreis II

Der Chef:
sig. Dr. R. Huber

Bescheinigung

Der Gemeinderat von Langenthal hat an seiner Sitzung vom 25. April 1994 den Erlass eines Betriebsreglementes "Park and Rail / Bike and Rail" für die Park-and-Rail- und Bike-and-Rail-Anlage auf der Parzelle Nr. 1025 der Einwohnergemeinde Langenthal und dem angrenzenden Areal der SBB nördlich des Bahnhofes beschlossen.

Das neue Reglement lag zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten 20 Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses, das heisst vom 12. bis 31. August 1994, in der Präsidialabteilung öffentlich auf. Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger für das Amt Aarwangen von Donnerstag, 11. August 1994, vorschriftsgemäss bekannt gemacht.

Einsprachen sind keine eingelangt.

Eine Gemeindebeschwerde gemäss Art. 57 Gemeindegesetz wurde innert der 30-tägigen Einsprachefrist nicht eingereicht.

Langenthal, 12. September 1994

Der Gemeindeschreiber:
sig. D. Steiner

**Anhang zum Park-and-Rail- / Bike-and-Rail-Betriebsreglement (Gebührentarif)****Art. 1**

Parkplatzkarte

Die Parkplatzkarte (Monats- oder Jahreskarte) wird bei Vorlage eines gültigen Abonnements nach Burgdorf/Olten/Huttwil/Niederbipp oder weiter durch die SBB am Bahnschalter abgegeben.

Die Gebühren betragen:

- | | | |
|---------------|-----|--------|
| ■ Monatskarte | Fr. | 40.00 |
| ■ Jahreskarte | Fr. | 400.00 |

Art. 2

Ticket der Zentralen Parkuhr

Für das Parkieren werden von Montag bis und mit Samstag zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr folgende Gebühren erhoben:

bis 1 Std.	Fr.	0.50	5 - 6 Std.	Fr.	3.00
1 - 2 Std.	Fr.	1.00	6 - 7 Std.	Fr.	3.50
2 - 3 Std.	Fr.	1.50	7 - 8 Std.	Fr.	4.00
3 - 4 Std.	Fr.	2.00	8 - 10 Std.	Fr.	4.50
4 - 5 Std.	Fr.	2.50	10 - 12 Std.	Fr.	5.00

Bei Parkzeiten von zwei oder drei Tagen (Maximum) wird jeder Tag als Einzeltag berechnet (2 Tage: Fr. 10.00; 3 Tage: Fr. 15.00)

Art. 3

Anspruch auf den Gebührentertrag

Die Einnahmen der Zentralen Parkuhr fallen der Einwohnergemeinde Langenthal zu.

Die Einnahmen aus dem Verkauf der Parkplatzkarten fallen den SBB zu.

Art. 4

Signalisation

Die Park-and-Rail-Anlage wird signalisiert mit dem Signal Nr. 4.25 (Parkplatz mit Anschluss an öffentliche Verkehrsmittel gemäss Art. 48 Signalisationsverordnung SSV), kombiniert mit der Anschrift:

P+R der SBB / VHB / RVO

Zentrale Parkuhr: Gebührenpflicht Montag bis Samstag, 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr, ohne allgemeine Feiertage

Parkplatzkarten für Monats- /Jahresparking: erhältlich am SBB-Schalter

Beschlossen vom Gemeinderat Langenthal
am 25. April 1994

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:
sig. W. Meyer

Der Gemeindeschreiber:
sig. D. Steiner



Zustimmung der SBB

Luzern, 7. Juli 1994

Schweizerischen Bundesbahnen
Hauptabteilung Betrieb Kreis II

Der Chef:
sig. Dr. R. Huber

Genehmigung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts des Kantons Bern

Bern, 21. Oktober 1994

Strassenverkehrs- und
Schifffahrtsamt des Kantons Bern

Der Vorsteher:
sig. Dr. R. Netzer